

Beitragsrückerstattung für das Jahr 2025

Kostenbewusstes Verhalten zahlt sich aus – Sie erhalten bei Leistungsfreiheit bis zu 37,5 % (in Ausbildungstarifen bis zu 50 %) Ihrer Beiträge zurück

Bis zu 37,5 % (bzw. 50 %) der Beiträge zurück

Wir, die Hallesche, belohnen kostenbewusstes Verhalten, indem wir bis zu 2,25 (in Ausbildungstarifen bis zu drei) Monatsbeiträge zurückerstatten. Dabei berücksichtigen wir den gesamten Beitrag, auch den Beitrag, den Ihr Arbeitgeber dazuzahlt. Das heißt: wenn Sie einen Zuschuss von Ihrem Arbeitgeber erhalten, bekommen Sie bis zu 37,5 % (in Ausbildungstarifen bis zu 50 %) der selbst gezahlten Beiträge zurück. Dass wir Beiträge zurückerstatten, sporn unsere Versicherten an, kostenbewusst mit den versicherten Leistungen umzugehen. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Beiträge aus.

Zusätzlich für alle

Die Beitragsrückerstattung wird aus Überschüssen finanziert. Außerdem verwenden wir die Überschüsse, um Beitragsanpassungen zu begrenzen.

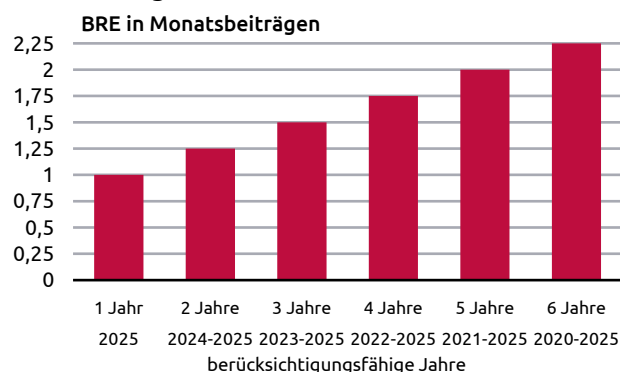
Höhe der Beitragsrückerstattung (BRE) für das Jahr 2025

A) Vollversicherungstarife

Versicherte in einem der folgenden Tarife oder Tarifkombinationen (bisex oder unisex)

- **Tarife:** NK, NK.select, PRIMO, PRIMO M, KS, AV, BT, LR, MA, MAN, MAS, ZV, MG1
- **Tarifkombinationen:** CA/CAN und CZ, MG1 und MG2, ZV und CZ, ZV und ZVH

erhalten folgende BRE:

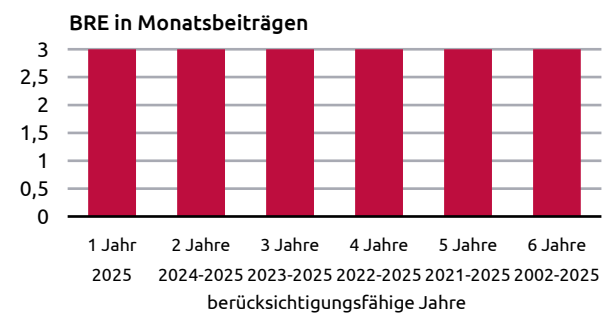


B) Ausbildungstarife

Versicherte in einem der folgenden Ausbildungstarife (bisex oder unisex):

- **Tarife:** SV, Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten zu den Tarifen NK.select, NK, KS, PRIMO, MAS

erhalten folgende BRE:



Wir zahlen die Beiträge voraussichtlich Mitte 2026 zurück.

Anspruch auf Beitragsrückerstattung

Ein Anspruch besteht getrennt für jede Versicherte Person, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Zeitraum

Ihre Krankenversicherung besteht im gesamten Kalenderjahr 2025 uneingeschränkt. Das bedeutet, es gibt in 2025 keine Unterbrechung durch eine Umstellung in den Notlagentarif oder eine Anwartschafts- oder Ruhenszeit. Sie sind weiterhin in einem Tarif oder einer Tarifkombination versichert, für die eine Beitragsrückerstattung vorgesehen ist. Das heißt, es erfolgte insbesondere keine Umstellung in den Basis-, Standard- oder Notlagentarif. Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung entfällt, falls uns eine Kündigung Ihrer Versicherung vorliegt. Endet die Versicherung allerdings nach dem 31.12.2025 wegen gesetzlicher Versicherungspflicht oder Tod der versicherten Person oder wird der Vertrag nach dem 31.12.2025 auf

Anwartschaft gestellt, bleibt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung erhalten.

Für ein versichertes Kind in den Tarifen NK.select S, L oder XL gilt: in keinem Monat des Jahres 2025 besteht die beitragsfreie Mitversicherung ab Geburt.

Keine Leistungen

Im gesamten Jahr 2025 haben Sie aus diesem Tarif oder dieser Tarifkombination keine Leistungen beansprucht.

Achtung: Entscheidend ist das Datum der Behandlung, nicht das Datum der Rechnung!

Beitrag als Basis

Basis für die Beitragsrückerstattung ist Ihr im Januar 2025 gültiger Tarifbeitrag - das ist der Monatsbeitrag einschließlich eventueller Beitragszuschläge. Darin nicht enthalten ist der gesetzliche Zuschlag. Vermindert sich der Beitrag im Jahr 2025, wird dieser neue Beitrag als Basis herangezogen. Beispiele dafür sind ein höherer Selbstbehalt oder der Wechsel in einen günstigeren Tarif mit Beitragsrückerstattung.

Ausgezeichnete Beitragsstabilität

Ca. 95.000 unserer vollversicherten Kunden profitierten im letzten Jahr von der Beitragsrückerstattung. Von dieser gesunden Gemeinschaft profitierten alle Kunden:

Die Hallesche hebt sich durch eine sehr gute Beitragsstabilität positiv vom Markt ab.

- Von der unabhängigen Rating-Agentur Assekurata erhalten wir im aktuellen Rating die Note "exzellent" für die Beitragsstabilität.



Als erster privater Krankenversicherer von der Rating-Agentur ASSEKURATA zum 26. Mal in Folge mit „SEHR GUT“ ausgezeichnet.

Entfällt nach der Auszahlung der Beitragsrückerstattung eine der Voraussetzungen, wird die Beitragsrückerstattung verrechnet oder zurückgefordert.

Ab wann lohnt es sich Rechnungen einzureichen?

Im Leistungsfall lohnt es sich, genau nachzurechnen, was für Sie günstiger ist: Ihre Rechnungen zur Erstattung einzureichen oder die Beitragsrückerstattung zu erhalten. Solange Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung und Ihr jährlicher Selbstbehalt/Bonus zusammen höher sind als die Rechnungssumme, ist es für Sie in der Regel günstiger, die Belege nicht einzureichen.

Beispielrechnung für Christian F. seit 2023 leistungsfrei (kein Ausbildungstarif)

	Rechnungen werden eingereicht	Rechnungen werden nicht eingereicht
Rechnungen in 2025	1.000 €	1.000 €
Jährlicher Selbstbehalt	600 €	600 €
Erstattung	400 €	entfällt
Anspruch auf BRE 2025 (1,5 Monatsbeiträge)	entfällt	750 €
Auszahlung	400 €	750 €

Für Christian F. zahlt es sich aus, die Rechnungsbelege nicht zur Erstattung einzureichen. Würde er seine Rechnungen einreichen, werden wir nach Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehalts 400 € ausbezahlen. Gleichzeitig verliert er 750 € Beitragsrückerstattung und verzichtet im Endeffekt auf 350 €. Zudem reduziert sich sein Anspruch auf Beitragsrückerstattung im nächsten Jahr von 1,5 Monatsbeiträgen auf einen Monatsbeitrag.

Bitte beachten Sie auch Ihre steuerlichen Vorteile aus dem Bürgerentlastungsgesetz. Danach können Sie einen Teil Ihrer Beiträge für die Krankenversicherung vom Staat zurück erhalten. Der Beitrag, den wir zurückerstatten, reduziert den steuerlich absetzbaren Betrag. Im Gegenzug kann das Einreichen der Leistungen zu einer Rückstufung in der BRE-Höhe führen. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Entscheidung, ab welchem Betrag Sie Rechnungen einreichen.

TIPP: Am besten sammeln Sie zunächst Ihre Rechnungen für das laufende Jahr und rechnen dann nach.